

Entscheidungen aus dem Verfassungsrecht

Simone Herfert

Die diesjährige Rechtsprechungsübersicht wird mit den Entscheidungen aus dem Verfassungsrecht fortgesetzt. Im Berichtsjahr 2010 hat das BVerfG mehrere Entscheidungen getroffen, die für die gesetzliche Rentenversicherung (RV) von Bedeutung sind.

1. Nichtgewährung einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei eingetragener Lebenspartnerschaft

Mit Beschluss vom 11. 6. 2010 – 1 BvR 170/06 – nahm das BVerfG eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an, die sich gegen die Nichtgewährung einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung an einen überlebenden eingetragenen Lebenspartner für die Zeit vor dem 1. 1. 2005 richtete.

Der Beschwerdeführer lebte seit Oktober 2001 in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; der Lebenspartner gilt als am 22. 6. 2002 verstorben. Die vom Beschwerdeführer beantragte Hinterbliebenenrente lehnte der zuständige RV-Träger ab, weil zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten keine rechtsgültige Ehe bestand. Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Während des Revisionsverfahrens stellte der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. 1. 2005 durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. 12. 2004 (BGBl. I S. 3396) die hinterbliebenen Lebenspartner bezüglich der Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) durch die Einführung des § 46 Abs. 4 SGB VI den verwitweten Ehegatten gleich. Der zuständige RV-Träger erkannte daraufhin den Anspruch auf Hinterbliebenenrente ab dem 1. 1. 2005 an. Der Beschwerdeführer führte den Rechtsstreit für die Zeit vom 22. 6. 2002 bis zum 31. 12. 2004 weiter. Das BSG wies die Revision mit der Begründung zurück, die bis zum 31. 12. 2004 geltende Fassung des § 46 SGB VI erfasse nur Ehegatten, nicht aber eingetragene Lebenspartner. Das BVerfG habe in seinem Urteil vom 17. 7. 2002 (BVerfGE 105, 313 ff.) festgestellt, dass das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. 2. 2001 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 2001 mit dem GG vereinbar sei; damit sei auch die Nichteinbeziehung eingetragener Lebenspartnerschaften bis zum 31. 12. 2004 nicht verfassungswidrig.

Das BVerfG hat die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Frage, ob die bis zum 31. 12. 2004 geltende Fassung des § 46 Abs. 4 SGB VI mit dem GG vereinbar ist, keine grundsätzliche Bedeutung habe. Für nicht mehr geltendes Recht bestehe grundsätzlich kein

über den Einzelfall hinaus gehendes Interesse, die Verfassungsmäßigkeit auch noch nach seinem Außerkraftsetzen zu klären. Auch könne der Beschwerdeführer mit seinem zuletzt noch verfolgten Begehren – der Gewährung von Hinterbliebenenrente für die Zeit vor dem 1. 1. 2005 – offensichtlich keinen Erfolg mehr haben. Dabei könne dahinstehen, ob § 46 SGB VI in der bis zum 31. 12. 2004 geltenden Fassung mit dem GG, insbesondere mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, vereinbar war. Soweit die Verfassungswidrigkeit ausschließlich auf einem Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz beruhe, speziell wenn – wie der Beschwerdeführer geltend mache – eine Person oder Personengruppe in eine begünstigende Regelung nicht einbezogen sei, könne das BVerfG nur die Unvereinbarkeit der Norm mit dem GG

feststellen und dem Gesetzgeber eine gesetzliche Neuregelung auferlegen. Ein Neuregelungsauftrag käme allenfalls für die Zeit ab der Entscheidung des BVerfG in Betracht und damit für einen Zeitraum, der zwischen den Beteiligten des Ausgangsverfahrens nicht mehr streitig sei. Eine Pflicht des Gesetzgebers zur rückwirkenden Beseitigung einer verfassungswidrigen Rechtslage habe das BVerfG bisher u. a. in solchen Fällen verneint, in denen die Verfassungsrechtslage nicht hinreichend geklärt sei. Vorliegend sei bislang verfassungsrechtlich nicht geklärt, ob der Gesetzgeber verpflichtet gewesen wäre, eingetragene Lebenspartnerschaften schon für die Zeit vor dem 1. 1. 2005 in die Hinterbliebenenversorgung der gesetzlichen RV einzubeziehen. Auch die Entscheidung des BVerfG zur Gleichstellung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe in der betrieblichen Altersversorgung vom 7. 7. 2009 – 1 BvR 1164/07 – beziehe sich nur auf die Zeit vom 1. 12. 2005 an (vgl. RVaktuell 2010, S. 217, 221).

2. Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets in die gesetzliche RV

Auf Grundlage der zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des SG Berlin und des Thüringer LSG vom 6. 7. 2010 – 1 BvL 9/06, 1 BvL 2/08 – entschied das BVerfG, dass der zur Prüfung gestellte § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Bei-

Simone Herfert ist Mitarbeiterin im Bereich Geschäftsbereich Rechts- und Fachfragen der Deutschen Rentenversicherung Bund.

trittsgebiets (AAÜG) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S.1672) verfassungsgemäß ist.

Die Kläger der Ausgangsverfahren waren in der DDR temporär als Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft bzw. als stellvertretender Minister für Leichtindustrie tätig. Die von ihnen wegen der Kürzung der in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte angerufenen SG hielten auch die neue Begrenzungsregelung des § 6 Abs. 2 AAÜG in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 21. 6. 2005 wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG für verfassungswidrig.

Mit dem AAÜG wurden Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche RV überführt. Gemäß Einigungsvertrag vom 31. 8. 1990 waren dabei „ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen“ sowie eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen zu vermeiden. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Entgelts bei Angehörigen „staats- oder systemnaher“ Funktionen mit einkommensmäßig privilegierter Stellung erklärte das BVerfG in seinen Entscheidungen vom 28. 4. 1999 (BVerfGE 100, 59) und vom 23. 6. 2004 (BVerfGE 111, 115) für verfassungswidrig. Der hierauf vom Gesetzgeber neu gefasste § 6 Abs. 2 AAÜG in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 21. 6. 2005 legt nunmehr eine Entgeltbegrenzung für die Zeiten der Zugehörigkeit zu bestimmten zusätzlichen Versorgungssystemen fest und schränkt diese Kürzung zusätzlich auf bestimmte, im Einzelnen aufgeführte Personengruppen mit leitenden Funktionen im Partei- und Staatsapparat der DDR ein. So ist in § 6 Abs. 2 Nr. 2 AAÜG n. F. die Beschäftigung als „Minister, stellvertretender Minister oder stimmberechtigtes Mitglied von Staats- oder Ministerrat oder als ihre jeweiligen Stellvertreter“ erfasst.

Anders als die SG beurteilt das BVerfG § 6 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG n. F. als verfassungskonform. Insbesondere sei weder die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG noch der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verletzt.

So gelte der Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG hinsichtlich der in der DDR begründeten Rentenansprüche- und -anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen nur im Rahmen der Vorgaben im Einigungsvertrag und unter der Voraussetzung, dass ungerechtfertigte Leistungen abgeschafft und überhöhte Leistungen abgebaut werden dürfen. Im Rahmen seines Ausgestaltungsauftrags bei der Überführung der im Beitrittsgebiet erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche RV stand dem Gesetzgeber ein besonders großer Gestaltungsspielraum zu, der durch § 6 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG n. F. nicht überschritten sei. Die hierdurch bewirkte Rentenkürzung legitimiere sich aus dem gesetzgebe-

rischen Anliegen, ein rentenrechtliches Fortwirken eines Systems der Selbstprivilegierung zu vermeiden. Zudem erfasse § 6 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG n. F. einen sehr spezifischen und eng begrenzten Personenkreis mit Funktionen auf höchster Staatsebene. Der Gesetzgeber durfte davon ausgehen, dass diese Personen, die an wichtigen Schaltstellen des Partei- und Staatsapparats der DDR tätig waren, ihre Positionen entscheidend durch Parteilichkeit und Systemtreue erlangt haben und die gewährte Besoldung eben diese honorierte. Insgesamt sei die Einschätzung des Gesetzgebers nicht zu beanstanden.

Dem Einwand der Beschwerdeführer, es handele sich hier um „Rentenstrafrecht“ des bundesdeutschen Gesetzgebers, sei nicht zu folgen. Denn § 6 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG sanktioniere nicht früheres Verhalten der Betroffenen, sondern versage lediglich die Fortschreibung von Vorteilen aus dem System der DDR im Rentenrecht der Bundesrepublik.

Auch werde der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht verletzt. Die Benachteiligung der in § 6 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG n. F. genannten Personengruppe gegenüber anderen rentenberechtigten Bürgern der DDR und insbesondere gegenüber sonstigen Angehörigen von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, die nicht unter den Kürzungsmechanismus des § 6 Abs. 2 AAÜG n. F. fallen, sei aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Berufs- und Personengruppen, die von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erfasst waren, könne nicht generell davon ausgegangen werden, dass mit der Zugehörigkeit zu einem solchen System stets die Zahlung überhöhter, nicht leistungsgerechter Entgelte einhergegangen sei. Der Gesetzgeber habe in § 6 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG n. F. die Entgeltkürzung vielmehr auf eine Personengruppe beschränkt, die Entgelte bezog, die teilweise Prämien für Systemtreue enthielten, und die damit von ungerechtfertigten Vorteilen profitierte. Die vom Gesetzgeber eng begrenzte Typisierung sei nicht zu beanstanden.

3. Kürzung von Rentenansprüchen der Vertriebenen und Flüchtlinge nach dem Fremdrentengesetz (FRG)

Mit Beschluss vom 21. 7. 2010 – 1 BvR 2530/05, 1 BvL 11/06, 1 BvL 12/06, 1 BvL 13/06 – hat das BVerfG eine Verfassungsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen und in drei verbundenen Normenkontrollverfahren entschieden, dass die in Art. 15 Abs. 3 RVNG vom 21. 7. 2004 (BGBl. I S. 1791) angeordnete (rückwirkende) Geltung der gemeinsamen Obergrenze von 25 Entgeltpunkten gem. § 22b Abs. 1 Satz 1 Fremdrentengesetz (FRG) mit dem GG vereinbar ist. Die Entscheidung betrifft die Beschränkung der Höhe von Hinterbliebenenrenten, die allein auf Zeiten nach dem FRG beruhen und die bisher noch nicht ohne die in § 22b Abs. 1 Satz 1 FRG vorgesehene Beschränkung bestandskräftig gewährt worden sind.

Die Beschwerdeführerin und die Klägerinnen der drei konkreten Normenkontrollverfahren zugrunde liegenden Ausgangsverfahren siedelten nach dem 7.5.1996 nach Deutschland aus und wurden hier als Spätaussiedlerinnen anerkannt. Die Ehemänner waren entweder schon im Herkunftsland verstorben oder starben wenige Jahre nach der Übersiedlung. In allen Fällen wurde die Berechnung der Alters- und Hinterbliebenenrente von den RV-Trägern unter Berücksichtigung einer Obergrenze von insgesamt 25 Entgeltpunkten berechnet, so dass sich für die Hinterbliebenenrente kein bzw. nur ein geringer Zahlbetrag ergab, weil die 25 Entgeltpunkte bereits (teilweise) mit der Altersrente ausgeschöpft waren.

Mit der Abkehr vom sog. Eingliederungsprinzip, wonach Vertriebene und Flüchtlinge in der gesetzlichen RV nach ihrem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland so behandelt wurden, als hätten sie ihre bisherige Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich des deutschen Rentenversicherungsrechts zurückgelegt, wurden u. a. durch den am 1.5.1996 in Kraft getretenen § 22b Abs.1 Satz 1 FRG a.F. die Fremdretenansprüche beschränkt. So sah diese Regelung vor, dass für Berechtigte, die ab dem 7.5.1996 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland genommen hatten, höchstens 25 Entgeltpunkte zugrunde zu legen sind. Die RV-Träger und die SG gingen davon aus, dass diese Begrenzung als Gesamtobergrenze für eine Person sowohl deren eigene Rente aufgrund eigener Beschäftigung im Herkunftsland als auch deren Hinterbliebenenrente aufgrund Beschäftigung des Verstorbenen im Herkunftsland umfasse. Demgegenüber befand der 4. Senat des BSG mit Urteil vom 30.8.2001 (BSGE 88, 288 ff.), dass in der Regelung keine Gesamtobergrenze zu sehen sei. Die RV-Träger folgten dieser Auffassung nicht, auch die unteren Instanzengerichte folgten ihr nur teilweise; selbst nachdem sich der 13. Senat des BSG der Rechtsauffassung des 4. Senats mit mehreren Urteilen vom 11.3.2004 (vgl. BSGE 92, 248 ff.) anschloss.

Durch das am 11.3.2004 im Deutschen Bundestag beschlossene und am 26.7.2004 verkündete RVNG wurde § 22b Abs.1 Satz 1 FRG dahingehend neu gefasst, dass „... für Renten aus eigener Versicherung und wegen Todes eines Berechtigten insgesamt höchstens 25 Entgeltpunkte ... zugrunde“ gelegt werden. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 15/2149, S. 32) stellt die Ergänzung des § 22b Abs.1 Satz 1 FRG die ursprüngliche Regelungsabsicht des Gesetzgebers im Sinne einer authentischen Interpretation klar. Die Neufassung trat rückwirkend zum 7.5.1996 in Kraft (Art. 15 Abs. 3 RVNG).

Die Beschwerdeführerin wendet sich mit der Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des BSG, das den Bescheid des RV-Trägers bestätigt hat. In den anderen Verfahren haben die gegen die Rentenversicherungsbescheide erhobenen Klagen zur Vorlage

durch den 13. Senat des BSG geführt, der in dem durch Art. 15 Abs. 3 RVNG rückwirkenden Inkrafttreten des § 22b Abs.1 Satz 1 FRG n. F. eine unzulässige echte Rückwirkung sah.

Das BVerfG führt in seiner Entscheidung aus, dass Art. 15 Abs. 3 RVNG nicht an Art. 14 Abs. 1 GG zu messen sei, da den hier zu beurteilenden Renten keine Eigenleistung im Sinne einer Beitragszahlung zur gesetzlichen RV zugrunde liege. Auch sei Art. 15 Abs. 3 RVNG mit Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG vereinbar. Ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot sei zu verneinen. Art. 15 Abs. 3 RVNG führe zwar in formaler Hinsicht zu einer echten Rückwirkung. Ob durch § 22b Abs. 1 Satz 1 FRG n. F. die Rechtslage tatsächlich konstitutiv geändert worden sei und damit die Grundsätze des Rückwirkungsverbots greifen oder ob die schon nach der alten Gesetzesfassung bestehende Rechtslage im Sinne einer authentischen Interpretation nur deklaratorisch bestätigt worden sei, so dass das Rückwirkungsverbot nicht greife, könne dahinstehen, da hier auch eine echte Rückwirkung mangels schutzwürdigen Vertrauens der Berechtigten zulässig sei.

Die Beschwerdeführerin und die Klägerinnen der Ausgangsverfahren hätten nicht darauf vertrauen können, dass bei der Berechnung ihrer Alters- und Hinterbliebenenrente mehr als 25 Entgeltpunkte berücksichtigt werden. Bis zur Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 30.8.2001 (BSGE 88, 288 ff.) konnte kein Vertrauen dahingehend entstehen, dass keine Gesamtobergrenze von 25 Entgeltpunkten gelte, weil RV-Träger und SG übereinstimmend von einem anderen Regelungsgehalt der Norm ausgingen. Auch sei die BSG-Entscheidung vom 30.8.2001 nicht geeignet gewesen, Vertrauen in die dieser Entscheidung zugrunde liegende Rechtsauffassung zu erzeugen. Denn schutzwürdiges Vertrauen in eine bestimmte Rechtslage aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung könne allenfalls bei gefestigter, langjähriger Rechtsprechung entstehen. Vielmehr habe die – auch nach der Entscheidung des 4. Senats des BSG – abweichende Auffassung der RV-Träger und eines großen Teils der SG der Bildung von Vertrauen in den Fortbestand der Auslegung des § 22b Abs. 1 Satz 1 FRG a.F. durch das BSG entgegengestanden. Dem stehe auch nicht entgegen, dass der 13. Senat des BSG die Rechtsprechung des 4. Senats des BSG zu § 22b Abs. 1 Satz 1 FRG a.F. mit seinen Urteilen vom 11.3.2004 bestätigt habe. Denn spätestens mit dem Beschluss des Deutschen Bundestags am 11.3.2004 konnte auf den Fortbestand der alten Regelung nicht mehr vertraut werden.

Auch eine Verletzung weiterer Grundrechte sei nicht gegeben. Insbesondere bewirke die Vorschrift keine Diskriminierung wegen der Heimat oder Herkunft (Art. 3 Abs. 3 GG) der Fremdretenberechtigten. Denn die rentenrechtliche Behandlung dieser Personen sei darauf zurückzuführen, dass sie ihre Versicherungs-

biographien nicht in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt haben und somit ihre Beschäftigung und Beiträge anderen Wirtschafts- und Sozialsystemen zugutegekommen sind. Ferner liege auch kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG vor. Im Vergleich zu Versicherten, die ihr Versicherungsleben in der Bundesrepublik Deutschland verbracht haben, sei eine Ungleichbehandlung dadurch gerechtfertigt, dass die Berechtigten nach dem FRG keine eigenen Beiträge zur gesetzlichen RV gezahlt haben. Gegenüber Bürgern der DDR, die vor der Wiedervereinigung keine Beiträge an bundesdeutsche RV-Träger geleistet haben, folge die Rechtfertigung aus der Vereinbarung beider deutschen Staaten zur Schaffung einer gesamtdeutschen Einheit auf dem Gebiet der Sozialversicherung. Auch sei die Wahl des Stichtags 7. 5. 1996 – Tag des Kabinettsbeschlusses und Inkrafttretens des § 22 b Abs. 1 Satz 1 a. F. – sachlich vertretbar. Spätestens an diesem Tag sei das Gesetzesvorhaben öffentlich bekannt geworden. Damit konnte vermieden werden, Personen des betroffenen Personenkreises zu veranlassen, bei einem späteren Inkrafttreten die Zeit zwischen Kabinettsbeschluss und Inkrafttreten zur Aussiedlung in die Bundesrepublik zu nutzen, noch eine ungekürzte Leistung zu erhalten.

4. Erhebung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner aus Kapitalleistungen einer betrieblich abgeschlossenen Lebensversicherung bei teilweiser Prämienzahlung durch den Arbeitgeber

In den Verfahren 1 BvR 739/08 und BvR 1660/08 befasste sich das BVerfG mit der Frage, ob die Erhebung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen auch bei Leistungen aus einer vom Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers geschlossenen Kapitallebensversicherung im Einklang mit der Verfassung steht, wenn deren Prämien teilweise vom Arbeitnehmer selbst entrichtet wurden.

Ende der 70er bzw. Mitte der 80er Jahre hatte der jeweilige Arbeitgeber für die Beschwerdeführer – beide Rentner – zu ihren Gunsten eine Betriebsrente im Wege einer Direktversicherung als Kapitallebensversicherung abgeschlossen und zunächst selbst die Prämien an den Versicherer entrichtet. Im Verfahren 1 BvR 739/08 führte der Arbeitgeber die Beiträge direkt aus dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt ab. In beiden Fällen übernahmen die Beschwerdeführer nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Beitragszahlung an den Versicherer. Während im Verfahren 1 BvR 739/08 der ehemalige Arbeitgeber Versicherungsnehmer blieb, übertrug im Verfahren 1 BvR 1660/08 der Arbeitgeber alle Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf den Beschwerdeführer als neuen Versicherungsnehmer.

Nach Auszahlung der einmaligen Kapitalleistung aus der Lebensversicherung an die Beschwerdeführer setzte die Krankenkasse hierauf monatliche Kranken-

und Pflegeversicherungsbeiträge fest. Dabei wurde auch der durch eigene Prämienzahlung der Beschwerdeführer erwirtschaftete Teil einbezogen. Die gegen die Beitragserhebung gerichteten Klagen vor den SG blieben erfolglos.

Im Verfahren 1 BvR 739/08 hat das BVerfG die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Eine Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Grundrechten ist zu verneinen. Im Verfahren 1 BvR 1660/08 hat das BVerfG hingegen festgestellt, dass die angegriffenen Entscheidungen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verletzen. Auf diese Verfassungsbeschwerde hin ist das Urteil des BSG aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das BSG zurückverwiesen worden.

Die Einbeziehung der nicht wiederkehrenden Versorgungsleistungen in die Beitragspflicht nach § 229 Abs. 1 Satz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), der auch Kapitalleistungen aus der betrieblichen Direktversicherung unterfallen, stellt nach Auffassung des BVerfG keine Verletzung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit in Verbindung mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG) dar, weil sie den betroffenen Versicherten zumutbar sei. Der Gesetzgeber sei berechtigt, die Rentner entsprechend ihrem Einkommen verstärkt zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung heranzuziehen.

Auch verletze die Erhebung von Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner weder die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG noch die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der betroffenen Versicherten aus Art. 2 Abs. 1 GG, wenn – wie im Verfahren 1 BvR 739/08 – die Versorgungsbezüge aus dem Nettoarbeitsentgelt finanziert worden seien, das bereits mit Krankenversicherungsbeiträgen belastet wurde. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei gewahrt, da den gezahlten Pflichtbeiträgen der umfassende Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenversicherung nicht nur während des Erwerbslebens, sondern auch nach dem Eintritt in den Ruhestand gegenüberstehe.

Auch sei eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung zu verneinen. Die vom BSG vorgenommene Typisierung, wonach auch die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses teilweise arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung, bei der – wie im Verfahren 1 BvR 739/08 – der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist, einen Versorgungsbezug i. S. des § 229 SGB V bildet, sei mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Das Betriebsrentenrecht qualifiziere auch die ausschließlich arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung als betriebliche Altersversorgung, sofern der Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber abgeschlossen worden sei und er – anders als beim privaten Lebensversicherungsvertrag – Versicherungsnehmer bleibe. Hinsichtlich der nach dem Ausscheiden aus dem

Arbeitsverhältnis vom Beschwerdeführer selbst geleisteten Prämien sei der Berufsbezug insoweit noch gewahrt, als der Arbeitgeber die Direktversicherung als Versicherungsnehmer innerhalb der institutionellen Vorgaben des Betriebsrentengesetzes fortgeführt habe.

Das BSG überschreite jedoch die Grenzen zulässiger Typisierung und verstoße damit gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, soweit es im Verfahren 1 BvR 1660/08 auch solche Kapitalleistungen der Beitragspflicht unterwerfe, die auf Beiträgen

beruhen, die ein Arbeitnehmer nach Beendigung seiner Erwerbstätigkeit als Versicherungsnehmer gezahlt habe. Denn mit der Vertragsübernahme durch den Arbeitnehmer sei der Lebensversicherungsvertrag vollständig aus dem betrieblichen Bezug gelöst und unterscheide sich hinsichtlich der dann noch geleisteten Zahlungen durch den Versicherten nicht mehr von anderen privaten Lebensversicherungen. Eine andere Behandlung widerspreche der gesetzgeberischen Grundsatzentscheidung, die private Altersvorsorge beitragsfrei zu stellen.